



Schulen-Gemeinschaft Meran Stadt: GS Burgstall, GS A. Schweitzer, GS F. Tappeiner, GS O. v. Wolkenstein, MS C. Wolf

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 89 VOM 24.04.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Dienstleistung für Reinigungsdienst in der Grundschule O. v. Wolkenstein für weitere 2 Wochen (von 29.04.2024 bis 10.05.2024);

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Dienstleistung für Reinigungsdienst in der Grundschule O. v. Wolkenstein für weitere 2 Wochen (von 29.04.2024 bis 10.05.2024) zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt
- in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS)



Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden, .

Es wird festgehalten,

- dass keine Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans bestehen..

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die Lieferung/Dienstleistungen unterliegt/en nicht den Mindestumweltkriterien (MUK)

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Sozialgenossenschaft Albatros für den Reinigungsdienst in der Grundschule O. v. Wolkenstein für den Zeitraum von Montag, 29.04. bis incl. Freitag, 10.05. gewählt. Eine Schulführerin von der Grundschule „Oswald von Wolkenstein“ hat mit Datum 04.04.24 vom Betrieblichen Dienst für Arbeitsmedizin vorübergehende Einschränkungen bis zum Dezember 2024. Daraufhin wurden der Schule zusätzliche 19 Wochenstunden vom Amt für Schulpersonal genehmigt. Die Ranglisten sind erschöpft, mittels Direktberufung konnte noch niemand gefunden werden. Deshalb wurde vorerst die Reinigungsfirma beauftragt, da die Reinigung an der Grundschule Wolkenstein trotzdem gewährleistet werden muss.

Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: Vergabe an die Sozialgenossenschaft Albatros, da es sich um eine Sozialgenossenschaft handelt und wir bereits positive Erfahrungen mit der Genossenschaft gemacht haben. Die Firma arbeitet professionell nach den vom Gesetz vorgeschriebenen Richtlinien und mit den entsprechenden Zertifizierungen. Die Firma Albatros hat bereits Räumlichkeiten der Grund- und Mittelschule Meran/Stadt zu unserer vollen Zufriedenheit saniert bzw. gereinigt. Der Preis vom Angebot Nr. PU482024 erscheint im Vergleich zu einem zuvor eingeholten Angebot Nr. PU1372023 vom 22.11.2023 sowie auch im Vergleich zu einem Angebot eines anderen Lieferanten angemessen. Die Rückmeldung bzgl. der Reinigung der Schulstelle Oswald von Wolkenstein durch Firma Albatros im Zeitraum vom Dezember 2023 bis 24. April 2024 ist sehr positiv

Die gegenständliche **Dienstleistung** wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die **Dienstleistung** für Verlängerung Reinigungsdienst in der Grundschule O. v. Wolkenstein für weitere 2 Wochen (von 29.04.2024 bis 10.05.2024) wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Sozialgenossenschaft Albatros vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde/im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.



Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 1.037,00, inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:

Konto „Laufende Zuwendungen der Autonomen Regionen und Provinzen“ – Betrag 1.037,00 für das Haushaltsjahr 2024

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Burac Elena

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt darüber hinaus

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

den Artikel 114 und der Anlage II.14 des GVD 36/2023, welche die Ernennung für die im Absatz 34 der genannten Anlage II.14 für diese Dienstleistung die Ernennung eines Direktors für die Durchführung des Vertrages vorsieht;

Festgestellt, dass für die Aufgaben des Direttore esecuzione dell'contratto für die Durchführung des gegenständlichen Vertrages der Mitarbeiterin Pamer Miriam die Voraussetzungen besitzt und daher dafür beauftragt wird;

Festgestellt, dass der Direktor alle Maßnahmen, welche mit dieser Aufgabe verbunden und für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages notwendig sind, selbstständig treffen kann;

Festgestellt, dass dem Direktor für seine Aufgaben der abgeschlossen Vertrag ausgehändigt wird und alle notwendigen Informationen von der Schule erhält;

Für die Rolle „Direttore esecuzione dell'contratto“ für die Durchführung des gegenständlichen Vertrages die Mitarbeiterin Pamer Miriam zu ernennen.

Die Schulführungskraft des Schulsprenghels Meran /Stadt

Dir. Birgit Eschgfäller

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

